

Erläuterungen – Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 108 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG hat der Vorstand der E-Control über die im ElWG festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen.

Diese Standards können gemäß § 108 Abs. 2 ElWG insbesondere die einzuhaltenden Kennzahlen betreffend die Spannungsqualität sowie die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes einschließlich Dauer und Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen sowie der einzuhaltenden maßgeblichen Kennzahlen umfassen. Die Netzbetreiber haben gemäß § 108 Abs. 4 ElWG die in der Verordnung festgelegten Kennzahlen jährlich der Regulierungsbehörde zu übermitteln und zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann den Übermittlungszeitpunkt und die Form der Übermittlung mit Verordnung festlegen.

§ 8 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012) normiert, dass der Verteilernetzbetreiber für jeden Netzbenutzer in seinem Netzgebiet die Spannungsqualität an der Übergabestelle entsprechend der Norm EN 50160 sicherzustellen hat. Die Überwachung der Einhaltung dieses Standards ist in § 14 Abs 3 END-VO 2012 festgelegt und umfasst insbesondere Messungen. Diese Regelung der Überwachung der Einhaltung dieses Standards und der Messungen bedarf aufgrund der bisherigen Erfahrungen und von technischen Entwicklungen seit Schaffung dieser Regelung einer Änderung.

Ziel

Die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität in der END-VO 2012 sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen und technischen Entwicklungen geändert werden.

Inhalt

Maßnahme

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität angepasst werden.

Wesentliche Auswirkungen

Die Verteilernetzbetreiber haben ihre Messungen in Bezug auf die Spannungsqualität an die neuen Vorgaben anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Haushalten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Art 59 Abs. 1 lit m der Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt idgF normiert, dass die Regulierungsbehörde für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen festlegt oder genehmigt. Weiters überprüft sie die bisherige Wirkung der Regeln für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes.

Dementsprechend legt § 108 Abs. 1 ElWG fest, dass die E-Control über die im ElWG festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen hat.

Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (DSGVO) idgF kann unterbleiben, da das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und

Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und sich auch keine Pflicht zur Durchführung aus der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 idgF, ergibt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 E-ControlG eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen und der Regulierungsbeirat zu hören. Die Verordnung ist schließlich gem. § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur END-VO 2012 – Novelle 2026

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und technischen Entwicklungen seit deren Erlassung angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu § 8 (Spannungsqualität):

Die Spannungsqualität hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Darunter ist die Einhaltung der OVE EN 50160 zu verstehen.

Zu § 14 Abs. 3 (Überwachung der Einhaltung der Standards):

Die Messungen sind auf Grundlage der OVE EN 50160 durchzuführen. Die zu erfassenden Daten sind die relevanten Parameter der Spannungsqualität, wie Spannungshöhe, Spannungseinbrüche und -erhöhungen sowie -unterbrechungen, Langzeitflickerstärke, Oberschwingungsspannungen mit ungerader Ordnungszahl bis zur 25. Ordnung, Gesamtberschwingungsgehalt der Spannung und deren Unsymmetrie. Die Regulierungsbehörde gibt die Plattform vor, über die die Datenübermittlung zu erfolgen hat.

Zu § 14 Abs. 3 Z 1:

Die Verpflichtung zur Messung im Mittelspannungsnetz bezieht sich auf Verteilernetzbetreiber mit 10 000 oder mehr Bezugszählpunkten. Für Verteilernetzbetreiber mit weniger Bezugszählpunkten wäre eine Messung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Diese Grenze kann nach einer Evaluierung durch die Regulierungsbehörde geändert werden. Es obliegt dem Verteilernetzbetreiber darüber zu entscheiden, wo die Messgeräte für die Spannungsqualität installiert werden.

Zu § 14 Abs. 3 Z 2:

Die Messungen in Umspannwerken sollen unterspannungsseitig erfolgen. Die Verpflichtung zur Messung in Umspannwerken entfällt für Privat-, Industrie- oder Einspeisenumspannwerke sowie für Umspannwerke in Fremdbesitz.

Zu § 14 Abs. 3 Z 3:

Die Verpflichtung zur Messung in den Mittelspannungsabzweigen bezieht sich auf Verteilernetzbetreiber mit 10 000 oder mehr Bezugszählpunkten. Für Verteilernetzbetreiber mit weniger Bezugszählpunkten wäre eine Messung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Diese Grenze kann nach einer Evaluierung durch die Regulierungsbehörde geändert werden.

Die Verpflichtung zur Messung im Mittelspannungsnetz in jenen Mittelspannungsabzweigen, in denen sich die Kurzschlussleistung in normalem Betriebszustand über die Länge des Abzweiges auf unter 20% der Kurzschlussleistung im Umspannwerk reduziert, kann hinsichtlich des Prozentwerts der Kurzschlussleistung nach einer Evaluierung durch die Regulierungsbehörde geändert werden (bspw. in Stufen auf 40%). Die Bestimmung der Kurzschlussleistung für die Festlegung der Messstellen hat durch den Verteilernetzbetreiber zu erfolgen. Für die Bestimmung der Kurzschlussleistung gelten folgende Rahmenbedingungen: das speisende Hochspannungsnetz wird als ideales Netz (unendliche Kurzschlussleistung) oder reales Netz mit maximaler Kurzschlussleistung angenommen. Damit bestimmt im Wesentlichen die Transformatorimpedanz die Kurzschlussleistung im Umspannwerk. Im Mittelspannungsnetz werden dezentrale Erzeuger vernachlässigt. Damit ergibt sich die größte Variabilität der Netzimpedanz. Optional können Kraftwerke, die wesentlich zu der Kurzschlussleistung beitragen und permanent am Netz sind, berücksichtigt werden.

Zu § 14 Abs. 3 Z 4:

Die Verpflichtung zur Messung im Niederspannungsnetz bezieht sich auf Verteilernetzbetreiber mit 10 000 oder mehr Bezugszählpunkten. Für Verteilernetzbetreiber mit weniger Bezugszählpunkten wäre eine Messung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Diese Grenze kann nach einer Evaluierung durch die Regulierungsbehörde geändert werden.

In der Niederspannung sind Messungen für 0,02% der Bezugszählpunkte des Verteilernetzbetreibers durchzuführen. Diese Grenze für die Anzahl der Messungen wird 2030 einer Evaluierung unterzogen und kann durch die Regulierungsbehörde ab 1.1.2031 auf 0,05% angehoben werden.

Es obliegt dem Verteilernetzbetreiber darüber zu entscheiden, wo die Messgeräte für die Spannungsqualität installiert werden. Die Verteilung der Messstellen hat repräsentativ und gleichmäßig zu erfolgen. Die

repräsentative Auswahl der Messstellen bedeutet, dass die Verteilung der Messstellen nach folgenden Kriterien zu erfolgen hat: Stadt-Land Typologie von Eurostat (Stadt/Land/intermediär), Kundenstruktur bzw. Standardlastprofiltyp, Stärke des Netzes (starkes/schwaches Netz), Einsatz regelbarer Ortsnetztransformatoren, sowie Anschluss von Photovoltaikanlagen, elektrischer Energiespeicher, Ladeinfrastruktur inkl. bidirektionaler Betriebsweise, Wärmepumpen und Klimaanlage.

Zu § 14 Abs. 3 Z 5:

Bei den von der Z 5 erfassten Messungen handelt es sich um solche, die der Verteilernetzbetreiber beispielsweise anlassbezogen über die in den Z 1 bis 4 verpflichtenden Messungen hinaus durchführt. Auch Messungen, auf die der Endkunde auf eigenen Wunsch ein Recht hat, insb bei Verteilernetzbetreibern mit weniger als 10 000 Bezugszählpunkten, sind von dieser Regelung umfasst.

Zu § 15 Abs. 4 (Inkrafttreten):

Die Regelungen sollen grundsätzlich mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Davon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Messung in der Niederspannung. Um den Netzbetreibern ausreichend Vorbereitungszeit für die Messung in der Niederspannung gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 dieser Verordnung zu geben, soll die Verpflichtung zur Messung in der Niederspannung mit 1. Jänner 2028 in Kraft treten.

Zu § 16 (Übergangsbestimmung):

Der Nachweis des in § 8 vorgegebenen Standards für das Kalenderjahr 2026 soll bis 31. März 2027 in der bisherigen Form erfolgen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen können mangels weiteren Anwendungsbereichs nunmehr entfallen.